

Gemeinsame Stellungnahme



**Landessenorenrat
Baden-Württemberg e.V.**

und

**Sozialverband VdK,
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**

**zum Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und
Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)**

Landessenorenrat
Baden-Württemberg e.V.
Kriegerstraße 3
701791 Stuttgart
Telefon: 0711/613824

Sozialverband VdK
Baden-Württemberg e.V.
Johannesstraße 22
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/61956-50

Allgemeines:

Der Sozialverband VdK, Baden-Württemberg e.V., vertritt alleine in Baden-Württemberg fast 220.000 Mitglieder, der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V. die Interessen von 2,7 Millionen älteren Menschen.

Wichtig ist uns, dass wir für alle pflegebedürftigen Menschen eine menschenwürdige Pflege organisieren wollen, die geprägt ist durch die Selbstbestimmung des Einzelnen.

Dies setzt voraus, den Wunsch älterer pflegebedürftiger Menschen zu berücksichtigen, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden leben und wohnen zu können. Gerade im Alter möchten die meisten Menschen nicht ihr soziales Umfeld verlassen und aus ihrer gewohnten und vertrauten Umgebung gerissen werden.

Der Gesetzgeber muss sich deshalb an diesem Wunsch älter werdender Menschen orientieren und Rahmenbedingungen dafür schaffen, damit dieses Ziel erreicht werden kann. Dies kann nur erreicht werden, wenn möglichst weitgehend Pflege zuhause stattfinden kann und durch den Ausbau ambulanter Pflege- und Unterstützungsleistungen pflegende Angehörige entlastet werden.

Deshalb begrüßen der Sozialverband VdK und der Landesseniorenrat, dass auch zukünftig vollständig selbstorganisierte Wohngemeinschaften nicht vom Schutzzweck des Gesetzes umfasst werden, sondern gerade damit ein Anreiz gegeben wird und eine Weiterentwicklung alternativer Wohn- und Betreuungsformen voranschreiten kann.

Weiter begrüßen wir den Auf- und Ausbau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Dabei sollten folgende Grundsätze im Interesse einer nachhaltigen Wohn- und Versorgungsstruktur leitend sein:

- **ambulant vor stationär,**
- **ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, Privatheit und Versorgungssicherheit,**
- **maximale Teilhabe,**
- **möglichst geringe Abhängigkeit von Dritten,**
- **ein Wahlrecht des pflegebedürftigen Menschen,**
- **Transparenz und Information,**
- **Einbindung und Förderung ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements.**

Positiv bewerten wir, dass die Ausrichtung an den Leitzielen Privatheit, Selbstbestimmung und Teilhabe und die damit verbundenen Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner, eine angemessene Lebensgestaltung sowie die Förderung von Lebensqualität als Gesetzeszweck aufgenommen worden sind. Dies betrifft auch die Aufnahme der Ermöglichung des Sterbens in Würde.

Wir begrüßen die Beibehaltung der Fachkraftquote in stationären Einrichtungen in Höhe von 50 Prozent. Wir sehen es jedoch als zielführend an, den Fachkraftbegriff auch auf die hauswirtschaftliche Ausbildung auszuweiten. In modernen stationären Pflegekonzepten, wie beispielsweise in stationären Hausgemeinschaften, werden bewusst mehr Mitarbeiter eingesetzt, die dann aber primär hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausführen. Die Vorgabe, dass 50 Prozent aller Beschäftigten Pflegefachkräfte sein müssen, ist weder praxisingerecht noch zukunftsweisend.

Aber auch die stationäre Versorgung pflegebedürftiger Mensch muss weiterentwickelt werden und neue Versorgungskonzepte i. S. d. § 31 WTPG der Erprobungsregelungen müssen gefördert werden. Beispielsweise könnte angedacht werden, Präsenzkkräfte auch in der stationären Versorgung einzusetzen, die Vollversorgung durch ambulante Angebote zu ersetzen oder die Beteiligung an der Pflegeplanung zu verbessern, um die Selbstbestimmung, Teilhabe und die Versorgungsqualität zu stärken. Die Anbieter stationärer Pflege müssen bei dieser Weiterentwicklung unterstützt werden.

Doch ist die Umsetzung nur gesichert, wenn sowohl die Pflegefachkräfte, als auch die Hauswirtschaft, die Präsenzkkräfte, Betreuer und Angehörigen mit den Zielen des WTPG in § 1, Absatz 1 – 9 vertraut gemacht, d.h. fortgebildet werden, um diese in die Praxis umzusetzen. Beispiel: Noch heute fragt von den hauswirtschaftlichen Kräften selten jemand nach, wenn der angebotene Teller, nach einiger Zeit immer noch unangetastet, abgeräumt wird. Menschen mit nachlassenden Kräften sollten nach ihren Wünschen gefragt werden.

Daneben erkennen wir die Notwendigkeit umfassender Dokumentation in der Pflege an, um Transparenz in der Pflege und eine qualitativ hochwertige Pflege sicherzustellen. Gleichwohl müssen wir anmerken, dass die Dokumentation in der Pflege ein Ausmaß erreicht hat, welches immer weniger Zeit lässt für die notwendige Pflege am Menschen. Wir wollen gerade nicht „satt und sauber“ sondern eine Pflege, in der der pflegebedürftige Mensch mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt steht.

Die Dokumentation in der Pflege sollte deshalb das notwendige Maß nicht überschreiten. Alternativ sollten technische Hilfsmittel gefördert werden, die eine schnelle und umfassende Dokumentation der Pflege zulassen. Dass dies dringend geschehen sollte, macht die Zahl pflegebedürftiger Menschen in Baden-Württemberg deutlich, die voraussichtlich von derzeit 230.000 Menschen auf ca. 348.000 Menschen im Jahre 2030 ansteigen wird und damit eine Zunahme um fast 50% darstellt.

Allein diese Zahlen machen deutlich, dass der Gesetzgeber handeln und vielfältige Pflegeangebote zulassen muss, ohne die Schutzbedürftigkeit pflegebedürftiger Menschen zu gefährden.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Wir begrüßen, dass in § 1 - Zweck des Gesetzes - die Intention und die Klarstellung des Gesetzgebers erfolgt, eine würdevolle und selbstbestimmte Pflege schaffen zu wollen, die den notwendigen Schutz des pflegebedürftigen Menschen sicherstellt.

Dass dabei - wie in Ziffer 2 genannt - die Selbstbestimmung der Bewohner nicht nur bewahrt, sondern auch gefördert werden soll, erachten wir als Selbstverständlichkeit.

Etwas unglücklich ist für uns jedoch die Formulierung in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 15, wo es heißt: „... Einschränkungen und Behinderungen als normale Spielart menschlichen Seins ...“. Nach unserer Auffassung sollte der Ausdruck „Spielart“ durch „Vielfalt menschlichen Seins (Lebens)“ ersetzt werden.

Zu § 2 Anwendungsbereich

Positiv für uns und für pflegebedürftige Menschen ist der erkennbare Wille des Gesetzgebers, nun zukünftig vollständig selbstorganisierte Wohngemeinschaften nicht mehr dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu unterstellen.

Angesichts des starken Anstiegs pflegebedürftiger Menschen in den nächsten Jahrzehnten ist die Sicherstellung der Pflege nur dann möglich, wenn neue Wohnformen kontinuierlich weiterentwickelt und auch gefördert werden.

Begrüßt wird, dass der Gesetzgeber eindeutig definiert, wann eine selbstorganisierte Wohngemeinschaft von Dritten und insbesondere von Leistungsanbietern strukturell unabhängig ist. Hier muss jedoch nach Bedarf nachgesteuert werden, wenn der Schutz pflegebedürftiger Menschen insbesondere dadurch unterlaufen wird, dass sich verdeckte Abhängigkeiten durch die Fortentwicklung der selbstorganisierten Wohngemeinschaften ergeben.

Um die Wohnform der selbstorganisierten Wohngemeinschaft pflegebedürftiger Menschen nachhaltig entwickeln zu können, sollte den selbstorganisierten Wohngemeinschaften verpflichtend aufgegeben werden, die Gründung der genannten Wohnform den zuständigen Behörden anzuzeigen. D. h. der Gesetzgeber sollte eine Anzeigepflicht der genannten Wohnform bei den zuständigen Behörden verpflichtend mit in die Regelungen des WTPG aufnehmen. Dem sollte eine Pflicht zur Beratung bei Bedarf durch die zuständigen Behörden gegenüber stehen, um selbstorganisierte Wohngemeinschaften unterstützen und weiterentwickeln zu können.

Nicht nachvollziehbar ist, warum das WTPG im Geltungsbereich nicht auf die solitäre Tages- und Nachtpflegeangebote ausgedehnt wurde und diese damit gesetzlicher Kontrolle unterstellt. Dies führt seit Inkrafttreten des Landesheimgesetzes im Jahr 2008 teilweise zu strukturellen Fehlentwicklungen bei diesen Leistungsangeboten, indem nur geringe Flächen bei Wohn- und Therapieräumen und im Sanitärbereich vorgehalten werden.

Skeptisch sehen wir die Regelung des Absatzes 3, Ziffer 5, Satz 1. Dadurch wird nach unserer Auffassung verhindert, dass Menschen, die unter einer umfassenden Betreuung stehen oder nicht mehr kommunizieren können, der Zugang zu selbstor-

ganisierten Wohngemeinschaften verwehrt wird. Dies widerspricht dem Teilhabege-
danke behinderter Menschen.

Soweit eine willentliche Entscheidung bei Aufnahme in die selbstorganisierte Wohn-
form gefordert wird, ist dies nicht nachvollziehbar. Denn gerade bei einer vorliegen-
den umfassenden Betreuung hat der Betreuer in Abwägung der Interessen des Be-
treuten den Aufenthaltsort zu bestimmen und dabei den mutmaßlichen Willen des
Betreuten zu berücksichtigen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Versorgung insbesondere der an Demenz er-
krankten Menschen sollte dieser Zugang ebenso dann nicht verhindert werden, wenn
die Versorgung beispielsweise durch die Einbindung Angehöriger oder ehrenamtli-
cher Kräfte i. S. der Ziffer 5, Satz 2 sichergestellt werden kann.

Zudem hängt die Aufnahme eines neuen Bewohners von der Entscheidung der be-
reits in der selbstorganisierten Wohngemeinschaft lebenden Bewohner ab.

Ein gutes Beispiel dafür ist die bekannte selbstorganisierte Wohnform „Lichtblick“ in
Ostfildern.

Zu § 4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Begrüßt wird die durch den Gesetzgeber vorgenommene Abgrenzung des ambulant
betreuten Wohnens zum Pflegeheim in Abs. 2 Ziffer 3 durch die Begrenzung auf zwei
Wohneinheiten.

Eine maximale Bewohneranzahl von acht Personen halten wir für noch angemessen,
um Privatheit des einzelnen Bewohners und eine gemeinsame Willensbildung der
Gemeinschaft zu gewährleisten.

Wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann nach unserer Auffassung auch durch die ma-
ximale Anzahl von acht Bewohnern Rechnung getragen werden, wie von Anbieter-
seite signalisiert wurde.

Die Hinweispflicht in Ziffer 6 dient der Klarstellung. Allerdings sollte hier eine Pflicht
zur schriftlichen Klarstellung erfolgen und kann unseres Erachtens ohne großen Auf-
wand bei Abschluss eines Heimvertrages mit erledigt werden.

Der Gesetzgeber sollte darüber hinaus eine Regelung und Grundlage schaffen, um
die zuständigen Behörden zu verpflichten, das Angebot ambulant betreuter Wohn-
gemeinschaften zu veröffentlichen, analog dem Ärzteverzeichnis. Nur dann ist auch
ein Wettbewerb zugunsten pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mög-
lich, damit im Idealfall unter einer Vielzahl von Angeboten ausgewählt werden kann.

Zu § 7 Beratung

In Abs. 1 Ziffer 1 sollte „Ersatzgremium“ gestrichen und durch „Fürsprecher-gremium“
ersetzt werden. Dies ist seit der letzten Gesetzesnovellierung die bessere Terminolo-
gie.

Zu § 8 Transparenzgebot

Es wird begrüßt, dass nunmehr ausdrücklich eine Regelung aufgenommen wurde, die dem Schutz des Bewohners dient.

Die Leistung ist nach Art, Inhalt, Umfang und Preis aufgeschlüsselt in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Wichtig ist uns in diesem Zusammenhang, dass insbesondere über die als zweite Miete empfundene Umlage der Investitionskosten auf die Bewohner ausreichend informiert wird. Grund und Höhe der Umlage der Investitionskosten sollten verständlich erklärt werden.

Zu Ziffer 2 der Vorschrift würden wir die Formulierung „auf Verlangen“ vorziehen. Auf einen Antrag zu verweisen stellt nach unserer Auffassung eine Hürde für die Bewohner dar, die vielleicht dann allzu oft dazu führt, dass auf ein Einsichtsrecht verzichtet wird. Transparenz sollte nicht nur den Inhalt der Information betreffen, sondern auch das Verfahren. Deshalb halten wir es auch für erforderlich, dass die Prüfberichte verständlich (sog. Leichte Sprache) geschrieben sind. Von Vorteil wäre, wenn diese nicht nur mangelorientiert wären, sondern auch die positiven Aspekte herausstellen würden.

Zu § 9 Mitwirkung der Bewohner

Wir halten es für dringend geboten, auch Bewohnern von ambulant betreuten Wohngemeinschaften Mitwirkungsrechte einzuräumen, damit diese ihre Interessen gegenüber dem Anbieter und Träger der Einrichtung geltend machen können. Das Nähere ist durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu regeln.

Bei einer notwendigen Novellierung der Landesheimmitwirkungsverordnung machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, dass auch zukünftig der Einrichtungsträger die Kosten für Schulung und Fortbildung der Bewohnerbeiräte, Fürsprecherghremien und Bewohnerfürsprecher zu finanzieren hat. Der Schulung von Bewohnerbeiräten, Fürsprecherghremien und Bewohnerfürsprechern haben sich viele Seniorenräte angenommen. Eine klare Regelung erleichtert dieses ehrenamtliche Engagement der Seniorenräte.

Daneben regen wir jetzt schon an, dass in § 3 der Landesheimmitwirkungsverordnung der Träger neben der Vermittlung von Kenntnissen auch eine umfassende Informationspflicht gegenüber dem Bewohnerbeirat, dem Fürsprecherghremium sowie den Bewohnerfürsprechern hat. So ist den Mitwirkungsghremien zur Erfüllung ihrer Aufgaben u. a. Einsicht in Dienstpläne, Protokolle der Begehungen durch die zuständige Heimaufsicht und in die Prüfberichte des MDK zu gewähren.

Zu § 10 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

Begrüßt wird, dass Anbieter verpflichtet werden: „Die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Bewohner zu wahren und zu fördern“ (Ziffer 3 aaO.).

Dies setzt nach unserer Auffassung allerdings voraus, dass Anbieter verpflichtet werden, auf das örtlich vorhandene Angebot ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher

Strukturen zuzugehen. Stationäre Einrichtungen sind zu öffnen, in ihr gesellschaftliches und soziales Umfeld zu integrieren zum Wohle der Bewohner.

Die Teilhabe der Bewohner an der Gesellschaft wird damit zu einem Qualitätsmerkmal, das durch die Heimaufsicht überwacht und geprüft werden kann.

Der Ordnungsgeber muss bürgerschaftliches Engagement in der Pflege fördern und Anreize für dessen Ausbau schaffen.

Wir begrüßen, dass nun explizit mit der Ziffer 4 die kulturelle Herkunft, sowie religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung geachtet und geschlechtsspezifische Belange angemessen berücksichtigt werden müssen.

Mit der steigenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen geht auch eine steigende Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund einher. Nun hat uns die Vergangenheit gelehrt, dass leider nichts selbstverständlich ist, sondern Anreize und Förderungen geschaffen werden müssen, um diese Ziele zu erreichen. So sollte insbesondere auch darauf geachtet werden, dass einer qualitativ hochwertigen Pflege keine Sprachbarrieren entgegenstehen.

In Ziffer 10 sollte, wenn das Gesetz die Selbstbestimmung ernst nimmt, ergänzt werden, dass der pflegebedürftige Mensch an der Pflegeplanung und Menschen mit Behinderungen an der Aufstellung der Förder- und Hilfepläne beteiligt werden müssen.

Zu § 13 Anforderungen an die ambulant betreute Wohngemeinschaft

Wir begrüßen die Festlegung eines Mindestmaßes, halten jedoch eine Fläche von 25 qm pro Bewohner für nicht ausreichend.

Ebenso sehen wir die Einschränkung auf ein WC und ein Waschbecken für vier Personen problematisch. Ältere und behinderte Menschen benötigen meist viel mehr Zeit für Körperpflege und Toilettengang, wie gesunde junge Menschen. Erfahrungsgemäß ist es deshalb bereits für zwei Menschen schon problematisch, wenn sie mit einem Waschbecken und einem WC auskommen müssen. Wir fordern deshalb eine Erhöhung auf zwei WCs und zwei Waschbecken bei Wohneinheiten bis zu vier Personen. Bei Wohneinheiten ab vier Personen bis zur maximal zulässigen Anzahl von acht Bewohnern halten wir drei WCs für angemessen, zumal auch Besucher, Angehörige und Präsenzkräfte zu berücksichtigen sind.

Ebenso wie im stationären Bereich fordern wir für das ambulant betreute Wohnen die Verpflichtung, Einbettzimmer vorzuhalten.

Gesetzlich nicht definiert ist die sogenannte „Präsenzkraft“. Unserer Auffassung nach sollten diese Personen eine gute Anleitung durch eine Fachkraft haben und/oder eine Grundqualifikation vorweisen, die beispielsweise auch durch die Begleitung und Betreuung an Demenz erkrankter Menschen erworben sein kann. Wir fordern den Gesetzgeber auf, entsprechende Qualifizierungsangebote zu fördern.

Zu § 17 Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen

Wir begrüßen, dass die Prüfungen grundsätzlich unangemeldet erfolgen.

Bei der Überprüfung durch die Heimaufsicht stehen die in § 10 in Ziffer 1 – 13 genannten Anforderungen an den Betrieb im Vordergrund. U.a. ist der Schutz der Würde, der Privatheit und der Interessen und Bedürfnisse sowie die Förderung und Wahrung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Teilhabe sowie Lebensqualität zu prüfen. Dadurch bekommen die Prüfungen durch die zuständige Behörde eine noch größere Bedeutung und Verantwortung, der die Heimaufsicht gerecht werden muss. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, die Ausstattung der Heimaufsichten in Qualität und Quantität, die dem gesetzlich festgelegten Aufgabenkatalog entspricht, sicherzustellen.

Hinweisen möchten wir darauf, dass eine zusätzliche, sehr effiziente Qualitätskontrolle in der Pflege und die Sicherstellung des Verbraucherschutzes durch die Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen gewährleistet werden kann. Dies muss durch den Gesetzgeber gefördert werden.

Zum Prüfbericht selbst ist anzumerken, dass zur Qualität der Einrichtung nicht nur die Einhaltung der Standards gehören sollte - also beispielsweise die Frage danach, ob Hygienevorschriften eingehalten werden. Vielmehr ist nach unserer Auffassung die Feststellung wichtig, ob sich die Bewohner in der Einrichtung auch wohlfühlen und ihren Wünschen nach einem möglichst selbstbestimmten Leben auch nachkommen wird.

Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die Prüfung vor Ort das Pflegepersonal möglichst wenig belastet.

In Abs. 4 Ziffer 4 sollte „Ersatzgremium“ gestrichen und durch „Fürsprecher-gremium“ ersetzt werden. Dies ist seit der letzten Gesetzesnovellierung die bessere Terminologie.

Zu § 18 Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Wir halten die Regelung für falsch, dass nach Ablauf von drei Jahren nur noch anlassbezogene Prüfungen stattfinden sollen. Um auch die Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften zu schützen ist es notwendig, auch hier jährliche Prüfungen wie bei stationären Einrichtungen durchzuführen. Wir befürchten, dass sonst Anbieter in ihrem Bemühen nachlassen, qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zu schaffen oder zu erhalten.

Zu § 25 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Generell ist anzumerken, dass die Prüfungen durch die Heimaufsicht und den MDK zeitlich so versetzt erfolgen sollten, um einen möglichst großen Prüfungszeitraum abzudecken. Ansonsten ist zu befürchten, dass sich, bei zeitlicher Doppelprüfung, bis zur nächsten Prüfung die Pflegesituation im Heim verschlechtern kann, ohne dass dies dann zwischen den Prüfungsintervallen auffallen würde. Wir regen deshalb an,

dass sich Heimaufsicht und MDK wegen der Prüfung des Heimes besser koordinieren und absprechen.

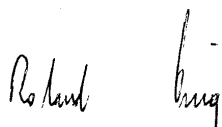
Um Absprachen zwischen den Behörden zwingend zu machen, sollte in Absatz 1 das „sollen“ durch „müssen“ ersetzt werden: „Im Rahmen der engen Zusammenarbeit **müssen** die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren...“

Zu § 29 Rechtsverordnungen

Bevor die Rechtsverordnungen erlassen werden, bitten wir, die betroffenen Verbände – für die pflegebedürftigen alten Menschen den Landesseniorenrat und den Sozialverband VdK - anzuhören, damit die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit berücksichtigt werden können.

Schlussbemerkung: Der Sozialverband VdK sowie der Landesseniorenrat behalten sich vor, ihre Stellungnahme nach der mündlichen Anhörung zum dann überarbeiteten Entwurf des WTPG gegebenenfalls zu ergänzen.

Stuttgart, den 07.08.2013



Unterschrift
Roland Sing
Vorsitzender Landesseniorenrat Baden-Württemberg
Landesverbandsvorsitzender Sozialverband VdK Baden-Württemberg